

SATZUNG

zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern II"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung/Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Ortskern II" wird um bisher außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gelegene Teilflächen der Flurstücke 131 und 4490 (Hügelsheimer Straße), Flurstück 113 (Gärtnerstraße), Flurstücke 7198 und 130 (Hardstraße), das Flurstück 7479 (Kapellenstraße 15) sowie die Flurstücke 114/1 (Hügelsheimer Straße 28) und Flurstück 7197 (Hügelsheimer Straße 30) der Gemarkung Iffezheim erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 21.03.2022 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Iffezheim von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 04.05.2015 (Öffentliche Bekanntmachung vom 15.05.2015) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Iffezheim, den 20.06.2022

Christian Schmid
Bürgermeister

